

I – Der Schutz von Kulturgütern in Frankreich

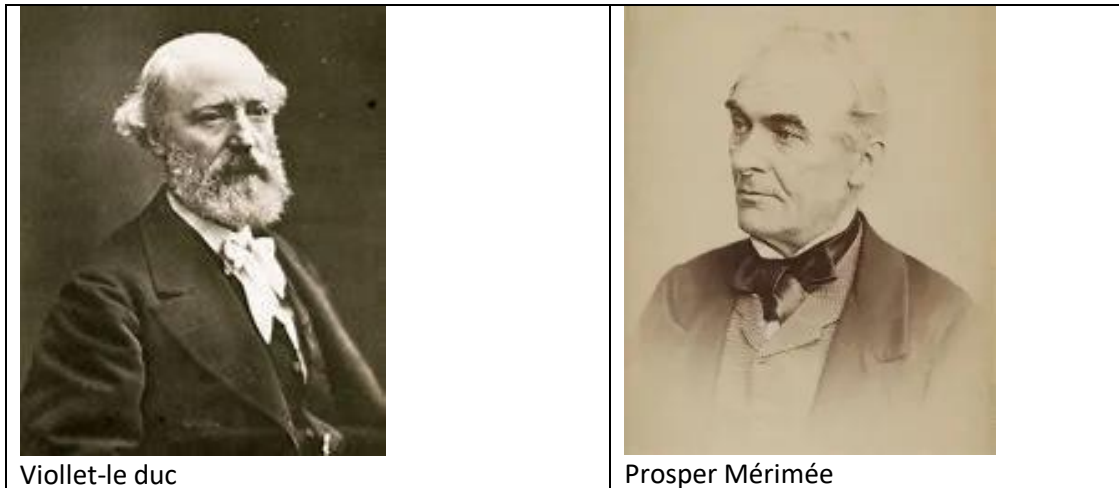
(Französischer Beitrag von **Jean-Philippe GAYRARD** für die AJAFIA)



„Zweifelloos ist die Kirche Notre-Dame de Paris auch heute noch ein majestätisches und erhabenes Bauwerk. Aber so schön sie auch im Laufe der Zeit erhalten geblieben ist, fällt es doch schwer, nicht zu seufzen und sich nicht über die Beschädigungen und unzähligen Verstümmelungen zu empören, die Zeit und Menschen diesem ehrwürdigen Monument gleichzeitig zugefügt haben.“

Diese Worte von Victor Hugo aus seinem Werk „Notre-Dame de Paris“ (1831) hallen heute besonders nach, da das Gebäude nach dem schrecklichen Brand vom 15. April 2019 und den darauf folgenden gigantischen Wiederaufbauarbeiten wieder Besucher aus aller Welt empfängt. Diese Worte spiegeln das Bewusstsein des 19. Jahrhunderts wider, das durch die doppelte Bewegung der Romantik und des Nationalismus genährt wurde, dass es notwendig sei, das Kulturerbe zu bewahren, nachdem während der Französischen Revolution die Güter des Klerus und der emigrierten Adligen beschlagnahmt und Exzesse begangen worden waren.

Aufgrund des Vorrangs des Eigentumsrechts blieben die Maßnahmen zum materiellen und rechtlichen Schutz jedoch auf staatseigene Immobilien beschränkt. In Frankreich veranschaulichen zwei Namen diese Phase, die von der Bestandsaufnahme der Kulturgüter bis zu ihrem materiellen Schutz reichte:



- Zunächst war *Prosper Mérimée* (1803–1870), der berühmte Autor von *Carmen*, der zweite Generalinspektor für historische Denkmäler, ein Amt, das von der Julimonarchie geschaffen worden war. In dieser Funktion widmete er sich zunächst der Strukturierung der Bestandsaufnahme und Klassifizierung von Gebäuden nach ihrem historischen und architektonischen Interesse. Nach zahlreichen Rundreisen durch ganz Frankreich veröffentlichte die Kommission für historische Denkmäler 1840 eine erste Liste mit tausend prähistorischen, antiken und mittelalterlichen Stätten, religiösen Gebäuden und bemerkenswerten Objekten in Frankreich.
- Anschließend wurde der Architekt *Eugène Viollet-le-Duc* (1814–1879) zum wichtigsten Restaurator religiöser Gebäude und mittelalterlicher Burgen, die besonders stark von der Französischen Revolution betroffen waren, auch wenn seine Restaurierungsarbeiten seitdem kritisiert und manchmal in Frage gestellt wurden, wie beispielsweise bei der Kirche Saint Sernin in Toulouse.

Erst mit der Dritten Republik wurde eine Politik zum Schutz des Kulturerbes eingeführt und zwar mit dem Gesetz vom 30. März 1887 „zur Erhaltung von Denkmälern und Kunstgegenständen von historischem und künstlerischem Interesse“ (« *pour la conservation des monuments et des objets d'art ayant un*

intérêt historique et artistique »), das den zuvor vorgenommenen Klassifizierungen endlich Rechtskraft verlieh. Das Gesetz vom 9. Dezember 1905, das sogenannte Gesetz zur Trennung von Kirche und Staat (*loi du 9 décembre 1905 dite loi de séparation des églises et de l'Etat*), führte hingegen zu einem neuen Bewusstsein für die Notwendigkeit, auch das Kulturerbe in Privatbesitz zu schützen, da religiöse Gebäude damals zerstückelt und ins Ausland verkauft wurden. So wurden die Kreuzgänge von Saint Michel de Cuxa und Saint-Guilhem du Désert für die Einrichtung des Museums „The Cloisters“ in New York verwendet.



Saint-Guilhem du Désert



The Cloisters

Mit dem Gesetz vom 31. Dezember 1913 können nun auch private Güter von Amts wegen unter Denkmalschutz gestellt werden. Die Zerstörungen des Ersten Weltkriegs, insbesondere an der Kathedrale von Reims, führten 1924 zur Erstellung eines zusätzlichen Verzeichnisses, das nun mehrere Gebäude derselben Straße umfassen kann. Nach dem gleichen Prinzip wurden durch ein Gesetz vom 25. Februar 1943 auch die Umgebung eines historischen Denkmals durch städtebauliche Grunddienstbarkeiten geschützt, und durch das sogenannte *Malraux*-Gesetz vom 4. August 1962 konnte ein ganzer Stadtbereich unter Denkmalschutz gestellt werden. Letzterer, Kulturminister unter *General de Gaulle*, nahm die Bestandsaufnahme aller künstlerischen und historischen Schätze Frankreichs wieder auf und beschleunigte die Klassifizierung bestimmter Denkmäler, beispielsweise der 1955 fertiggestellten Kapelle Notre-Dame du Haut in Ronchamp, die von Le Corbusier erbaut und bereits 1967 unter Denkmalschutz gestellt wurde.



Die Dynamik des Denkmalschutzes hat seitdem nie nachgelassen und findet Bedeutung in der Sanierung öffentlicher Gebäude, die nach ihrer Stilllegung zerstört wurden, wie beispielsweise der Bahnhof von Orsay in Paris, der in ein Museum umgewandelt wurde, oder der Anerkennung immateriellen Kulturerbes wie Gastronomie, Volkstänze, Handwerksberufe usw., die zu „Orten der Erinnerung“ (« *lieux de mémoire* » Pierre Nora) für die französische Nation wurden. Die Politik zum Schutz des Kulturerbes, die lange Zeit ausschließlich vom Staat verwaltet wurde, begann mit dem Gesetz vom 13. August 2004, das die Übertragung des Eigentums an einigen historischen Denkmälern an lokale Behörden vorsah, dezentralisiert zu werden. Das letzte große Gesetz in diesem Bereich, das sogenannte Gesetz zur Modernisierung des Denkmalschutzes vom 7. Juli 2016 berücksichtigt insbesondere die besonderen Verwaltungsmodalitäten für Güter, die zum UNESCO-Weltkulturerbe gehören (derzeit 54 in Frankreich, darunter seit Juli letzten Jahres die Megalithen des Golfs von Morbihan).

Der Schutz von Kulturgütern wird somit durch einen ganzen Regelkanon gewährleistet, der nun in einem Kulturerbe-Kodex (*code du patrimoine*) zusammengefasst ist, auf den wir nun unter besonderer Berücksichtigung der heiklen Frage des Exports von Kunstwerken näher eingehen werden.

A) Allgemeiner Schutz von Kulturgütern :

1. Zunächst gilt, dass Kulturgüter, die einer öffentlichen Einrichtung gehören, in den öffentlichen Besitz übergehen können und den allgemeinen Bestimmungen für öffentliches Eigentum unterliegen, die einen hohen Schutz bieten, insbesondere Unpfändbarkeit, Unveräußerlichkeit und Unverjährbarkeit.

Die Übertragung in das öffentliche Eigentum erfolgt entweder durch eine gesetzliche Festlegung oder durch eine richterliche Anerkennung auf der Grundlage der Definition des öffentlichen Eigentums gemäß Artikel L. 2111-1 des Allgemeinen Gesetzbuchs über das Eigentum öffentlicher Personen (*code général de la propriété des personnes publiques*) als Vermögenswerte, die einer öffentlichen Person gehören und entweder für die direkte Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind oder dem öffentlichen Dienst zugewiesen sind, sofern sie in diesem Fall Gegenstand einer für die Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Dienstes unverzichtbaren Einrichtung sind.

- Kulturgüter werden somit automatisch in den öffentlichen Bereich aufgenommen, wie beispielsweise die Sammlungen der französischen Museen (Artikel L. 451-1 des Kulturgutschutzgesetzes, *code du patrimoine*) oder bewegliche Gegenstände, die dem Staat gehören und als historische Denkmäler klassifiziert sind. Gleiches gilt für öffentliche Archive gemäß den Bestimmungen der Artikel L. 212-1 ff. des Kulturgutschutzgesetzes. Es reicht also aus, dass das Dokument aus der Tätigkeit des Staates stammt: So wurden handschriftliche Entwürfe von Telegrammen, die General de Gaulle zwischen 1940 und 1942 verfasst hatte und die sich im Besitz eines auf den Kauf/Verkauf historischer Briefe spezialisierten Unternehmens befanden, unter Berufung auf die Regelung für öffentliche Archive zurückgefordert, da gemäß der Verordnung vom 9. August 1944 la France Libre, die Freie Französische Armee, ab dem 16. Juni 1940 der einzige Träger der nationalen Souveränität war und die Kontinuität der Republik sicherstellte (Conseil d'État 13. April 2018 Nr. 410939). Artikel L. 2112-1 des Allgemeinen Gesetzes über öffentliches Eigentum (*code général de la propriété publique*) nimmt auch maritime Kulturgüter, Werke und Objekte zeitgenössischer Kunst, die im nationalen Fonds für zeitgenössische Kunst registriert sind, sowie Sammlungen alter, seltener oder wertvoller Dokumente aus öffentlichen Bibliotheken in den öffentlichen Bereich auf;
- Der Verwaltungsrichter muss daher aufgrund der zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen und der umfassenden Bestandsverzeichnisse des Kulturerbes nur selten über die öffentliche Eigentümerschaft eines Kulturguts entscheiden. Dies war jedoch der Fall in der sogenannten Affäre « pleurant n° 17 », einer Statuette aus dem Grab des Herzogs von Burgund Philipp II., genannt „der Kühne“ (1342-1404), die bei der Konfiszierung der Kirchengüter während der Französischen Revolution in

den Staatsbesitz übergang, dann zu einem unbekannten Zeitpunkt entwendet und seitdem vererbt wurde. Angesichts der Tatsache, dass keine Akte zur Entwidmung dieser Statuette vorlag, entschied der Conseil d'État, dass die Unverjährbarkeit verhindert, dass sie in den Besitz einer Person übergegangen sein könnte, selbst wenn dieser Besitz schon so lange bestand (CE 21. Juni 2018 Nr. 408822). Der Conseil d'État räumt jedoch ein, dass eine Person, die in gutem Glauben davon ausgegangen ist, Eigentümerin eines solchen Gegenstands zu sein, eine Erstattung der für dessen Erhaltung aufgewendeten Kosten sowie eine Entschädigung für den Verlust des Besitzes des Gegenstands im Sinne von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK erhalten kann, die jedoch unter seinem Marktwert liegen muss (CE 22. Januar 2022 Nr. 458590 für ein Werk aus dem späten 15. Jahrhundert, das 1901 bei einer öffentlichen Versteigerung erworben wurde).



Dieser Schutz öffentlicher Güter im Allgemeinen hat eine lange Tradition, da er erstmals im Edikt von Moulins vom Februar 1566 für den Bereich der Krone und dann während der Französischen Revolution für den Bereich des Staates verkündet wurde.

Der Schutz dieser Güter kann jedoch aufgehoben werden, wenn die öffentliche Stelle eine Herabstufung beschließt. Aber darauf werden wir in unserem zweiten Beitrag eingehen...

1. Der besondere Schutz von Kulturgütern, seien sie öffentlich oder privat, basiert auf dem Konzept der Eintragung und Einstufung als historische

Denkmäler, das sowohl Immobilien als auch bestimmte bewegliche Gegenstände betrifft.

Der Antrag auf Eintragung kann vom Eigentümer der Immobilie, ihrem Nutzer (insbesondere bei religiösen Gebäuden) oder sogar von jeder anderen interessierten Person gestellt werden, wie z. B. einem Verein zum Schutz des Kulturerbes, einer lokalen Gebietskörperschaft oder einer dezentralen staatlichen Stelle, insbesondere eine regionale Direktion für kulturelle Angelegenheiten (*direction régionale des affaires culturelles, DRAC*), oder auch die Generaldirektion für Kulturerbe und Architektur des Kulturministeriums (*direction générale des patrimoines et de l'architecture du ministère de la culture*).

Die Prüfung des Antrags wird der zuständigen DRAC übertragen, anschließend gibt die regionale Kommission für Kulturerbe und Architektur eine Stellungnahme zum Antrag auf Schutz ab, wobei sie die Bedeutung des Objekts aus künstlerischer oder historischer Sicht bei Gebäuden und aus wissenschaftlicher oder technischer Sicht bei beweglichen Gegenständen berücksichtigt. Der Kulturminister entscheidet dann über die Eintragung oder Einstufung als historisches Denkmal, was zwei aufeinanderfolgende Schutzstufen darstellt.

Es gibt etwa 45.000 geschützte Gebäude, davon 30.000 eingetragene und 15.000 klassifizierte, sowie mehr als 280.000 bewegliche Objekte; jedes Jahr wird die Liste um etwa 300 Gebäude und 1.500 Objekte erweitert. Nach ihrer Art sind Schlösser und Kirchen die am häufigsten vorkommenden Gebäude und Kunstwerke und antike Möbel die am häufigsten vorkommenden beweglichen Gegenstände, aber neue Kategorien wie Industrieanlagen und ähnliche Bauwerke oder Oldtimer gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Die Eintragung oder Einstufung von Privatbesitz als historisches Denkmal begründet eine Einstufung im öffentlichen Interesse, die mehrere Konsequenzen für den Eigentümer hat, der für die Erhaltung verantwortlich ist:

- 1) Bei einem denkmalgeschützten Gebäude muss er alle Arbeiten mit ausdrücklicher Genehmigung des Präfekten der Region und unter wissenschaftlicher und technischer Aufsicht der staatlichen Behörden, insbesondere der Architekten der französischen Denkmalschutzbehörde, durchführen. Er kann aufgefordert werden, Erhaltungsarbeiten durchzuführen,

und bei Nichtbefolgung können die Arbeiten von Amts wegen durchgeführt werden, wobei er gegebenenfalls einen Teil der Kosten zu tragen hat, oder er kann enteignet werden. Wenn er seine Immobilie verkaufen kann, muss der Eigentümer den Käufer über die bestehende Einstufung informieren und den Präfekten über den Verkauf in Kenntnis setzen.

2) Bei einem denkmalgeschützten Gebäude unterliegen die Arbeiten lediglich der Erteilung einer Genehmigung, jedoch mit vorheriger Stellungnahme des Präfekten der Region, und die Arbeiten werden weiterhin von den staatlichen Stellen überwacht.

Als Gegenleistung für diese erheblichen Auflagen profitiert der Eigentümer von einer günstigen Steuerregelung, die ihm eine Steuerermäßigung von bis zu 30 % der getätigten Investition gewährt.

Die Einstufung oder Eintragung einer beweglichen Sache von Amts wegen macht ihren Eigentümer jedoch nur selten glücklich, da er sie nicht mehr außerhalb des Staatsgebiets veräußern kann. Der Eigentümer kann daher die Entscheidung über die Einstufung oder Eintragung vor dem Verwaltungsgericht anfechten; hingegen ist ein Dritter wie ein Verein oder ein Nachbar, der jedoch aufgrund von Dienstbarkeiten in Bezug auf die Umgebung des historischen Denkmals Einschränkungen für sein eigenes Eigentum hinnehmen muss, nicht berechtigt, eine solche Entscheidung anzufechten (CE 9. November 2022 Nr. 463108).

Le juge administratif peut donc être amené à une qualification juridique des faits pour estimer si un bien culturel peut être classé au titre des monuments historiques, qu'il s'agisse d'un immeuble, par exemple le casino d'Aix-en-Provence considéré comme « un témoignage de l'architecture dite "des années 1920" et du passé thermal » (CE 22 mars 1999 n° 163916), bien qu'il ait été démoli à peine cinq ans après cet arrêt, ou d'un meuble comme le tableau de Van Gogh « le jardin d'Auvers » estimé comme « un témoignage important de l'art de la peinture à la fin du XIXème siècle » alors même que ce tableau peint par un artiste étranger a quitté la France dès son décès et n'y est revenu qu'en 1955 (CE 31 juillet 1992 n° 111758). Ce classement permettait alors de faire échec à des opérations immobilières et surtout des projets de vente à l'étranger de biens culturels avant la mise en place du dispositif par la loi du 31 décembre 1992 encadrant désormais l'exportation des œuvres d'art sur lequel je vais maintenant me focaliser...

Der Verwaltungsrichter kann daher zu einer rechtlichen Einstufung der Tatsachen veranlasst werden, um zu beurteilen, ob ein Kulturgut unter Denkmalschutz gestellt werden kann, unabhängig davon, ob es sich um ein Gebäude handelt, wie beispielsweise das Casino von Aix-en-Provence, das als „Zeugnis der Architektur der 1920er Jahre und der Vergangenheit als Kurort“ (CE 22. März 1999 Nr. 163916) gilt, obwohl es kaum fünf Jahre nach diesem Urteil abgerissen wurde, oder um ein Möbelstück wie das Gemälde von Van Gogh „le jardin d’Auvers“, das als „wichtiges Zeugnis der Malerei am Ende des 19. Jahrhunderts“ angesehen wird, obwohl dieses Gemälde eines ausländischen Künstlers Frankreich nach seinem Tod verlassen hat und erst 1955 dorthin zurückgekehrt ist (CE 31. Juli 1992 Nr. 111758). Diese Einstufung ermöglichte es damals, Immobiliengeschäfte und vor allem Projekte zum Verkauf von Kulturgütern ins Ausland zu verhindern, bevor mit dem Gesetz vom 31. Dezember 1992 eine Regelung für die Ausfuhr von Kunstwerken eingeführt wurde, auf die ich mich nun konzentrieren möchte...



B) Der Fall der Ausfuhr von Kulturgütern:

Gemäß Artikel L. 111-1 des Kulturgutschutzgesetzes dürfen Kulturgüter, die als nationale Schätze (*trésors nationaux*) eingestuft sind, das Staatsgebiet nur im Rahmen von kurzfristigen Leihgaben, beispielsweise für temporäre Ausstellungen in ausländischen Museen, verlassen.

Die nationalen Schätze lassen sich in fünf Kategorien einteilen: Güter, die zu den Sammlungen der französischen Museen gehören, öffentliche Archive, die dauerhaft aufbewahrt werden müssen, Güter, die als historische Denkmäler klassifiziert sind, andere Güter, die zum öffentlichen beweglichen Vermögen gehören, und schließlich alle anderen Güter, die aus historischer, künstlerischer,

archäologischer oder sprachwissenschaftlicher Sicht für das nationale Erbe von großem Interesse (*intérêt majeur*) sind. Die Beurteilung dieses großen Interesses ist sehr flexibel: So konnte der Verwaltungsrichter zu dem Schluss kommen, dass die Herkunft der königlichen Archive der Chosun-Dynastie, die französische Truppen 1866 bei einer Strafexpedition in Korea geraubt hatten und die anschließend in der Nationalbibliothek hinterlegt wurden, nicht ausschließt, dass sie als nationale Schätze betrachtet werden können (CAA Paris, 19. Juli 2013, Nr. 10PA00983).

Gemäß Artikel L. 111-2 desselben Gesetzbuchs können Kulturgüter, die keine nationalen Schätze sind, hingegen vorübergehend oder endgültig aus dem Staatsgebiet ausgeführt werden. Die Beschaffenheit dieser Güter ist in Anhang 1 des Artikels R. 111-1 definiert, dessen letzte Fassung am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist und die sich auf die Art der Güter, seiner Herkunft, seinem Alter und manchmal seinem Wert, z. B. jedes Gemälde, das älter als fünfzig Jahre ist und einen Wert von mehr als 300.000 Euro hat, oder ein archäologisches Objekt aus Ausgrabungen, Funden oder archäologischen Stätten, unabhängig von seinem Wert.

Für die vorübergehende oder endgültige Ausfuhr dieser Kulturgüter, die einen möglichen Verkauf im Ausland vermuten lässt, muss der Eigentümer eine behördliche Bescheinigung einholen, die insbesondere bei der Ausfuhr des Gutes dem Zoll vorgelegt werden muss. Nur die kurzfristige Ausfuhr für eine Ausstellung, eine Restaurierung oder eine Begutachtung ist von der Bescheinigungspflicht befreit.

Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung ist beim Kulturministerium unter Verwendung eines speziellen Formulars zu stellen, in dem alle erforderlichen Angaben und Belege aufgeführt sind. Der Minister hat vier Monate Zeit, um diese Bescheinigung auszustellen oder abzulehnen; einer Ablehnung muss eine Stellungnahme der Beratungskommission für nationale Kulturgüter vorausgehen. Er kann das Verfahren auch aussetzen, wenn Zweifel an der Entwidmung des Gegenstands aus dem öffentlichen Besitz, der Echtheit des Gegenstands oder der Rechtmäßigkeit seiner Herkunft bestehen, und muss den Eigentümer des Gegenstands oder seinen Bevollmächtigten darüber informieren; dieser muss dann innerhalb von vier Monaten Beweise vorlegen, wobei das Ausbleiben einer Antwort zu einer stillschweigenden Ablehnung führt.

Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bietet dem Staat manchmal die Gelegenheit, Kulturgüter als nationale Schätze zu beanspruchen oder sein in

Artikel L. 123-1 des Kulturgutschutzgesetzes anerkanntes Vorkaufsrecht auszuüben. In diesem Fall lehnt der Kulturminister grundsätzlich stillschweigend oder ausdrücklich die Ausstellung der Ausfuhrbescheinigung ab, aber selbst die Ausstellung einer Ausfuhrbescheinigung für ein Kulturgut steht weder der späteren Einstufung dieses Gutes als historisches Denkmal noch seiner Einstufung als „nationaler Schatz“ (*trésor national*) entgegen (CE 6. April 2018 Nr. 402065).

Der Verwaltungsrichter musste sich daher manchmal mit der Anfechtung der Ablehnungsentscheidung des Kulturministers aus mehreren möglichen Gründen befassen:

- Wir haben bereits die erste Hypothese angesprochen, wonach ein Gegenstand Teil des öffentlichen Eigentums ist und daher nicht von einer Privatperson angeeignet werden kann, unabhängig davon, wie lange sie ihn bereits in ihrem Besitz hatte: Dies ist beispielsweise der Fall bei einem Teilstück eines historischen Denkmals wie einem Fragment des gotischen Lettners der Kathedrale von Chartres, bekannt als „Fragment à l'Aigle“ (CE 4. November 2020 Nr. 429211). In diesem Fall ist der Kulturminister in seiner Zuständigkeit gebunden, die beantragte Ausfuhrbescheinigung zu verweigern.



- Eine zweite Hypothese betrifft Güter, deren Privateigentum unbestritten ist, die jedoch als nationales Kulturgut gelten, wie beispielsweise das Gemälde „Die Verleugnung des Petrus“ von Louis le Nain (CAA Paris 31. Mai 2005 Nr. 02PA00334) oder das Gemälde von James Tissot „Le cercle de la rue Royale » (CAA Paris 27. Juni 2000 Nr. 99PA02996). Der Minister muss seine Entscheidung begründen, insbesondere hinsichtlich des kulturellen Wertes des betreffenden Kulturguts.



- Eine dritte Möglichkeit besteht darin, dass schwerwiegende und übereinstimmende Vermutungen bestehen, dass der Gegenstand unrechtmäßig aus einem anderen Staat, insbesondere aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, eingeführt wurde; in diesem Fall teilt die Verwaltungsbehörde dem Antragsteller in einer begründeten Entscheidung die Aussetzung des Verfahrens mit und fordert ihn auf, die Herkunft des Gegenstands nachzuweisen.
- Die letzte Möglichkeit schließlich ist die Fälschung.

Die beiden letztgenannten Fälle, die nicht den Verwaltungsrichter, sondern den Strafrichter betreffen, werden von einer Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern (*office central de lutte contre le trafic de biens culturels*) bearbeitet.

Wird die Bescheinigung verweigert, kann der Eigentümer vor Ablauf einer Frist von dreißig Monaten keinen neuen Antrag stellen, sodass der Staat alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um das Kulturgut durch Rückforderung oder freimütigen oder zwangsweisen Erwerb in seinen Besitz zu bringen oder es als historisches Denkmal oder Archivgut einstufen zu lassen. Artikel L. 121-1 des Kulturgutschutzgesetzes beschreibt das Verfahren zum Erwerb nach Ablehnung der Ausfuhrbescheinigung, das eine doppelte Begutachtung vorsieht.

*

Der Schutz von Kulturgütern in Frankreich stützt sich somit auf ein altes und wirksames Rechtssystem, das jedoch nicht über die unzureichende materielle

Erhaltung des nationalen Kulturerbes (geschätztes Budget für 2022: 1,3 Mrd. Euro) hinwegtäuschen kann, die durch die Einführung einer „Kulturerbe-Lotterie“ im Jahr 2018 deutlich gemacht wurde, mit dem öffentliche Gelder gesammelt werden sollen, um die Restaurierung von etwa hundert gefährdeten Denkmälern pro Jahr zu finanzieren. Darüber hinaus hat, wie wir später sehen werden, der effektiv schützende Status von Kulturgütern dazu beigetragen, das Eigentumsrecht zu sanktionieren, indem insbesondere die Frage der Herkunft bestimmter Kunstwerke, die dem Staat gehören, ausgeklammert wurde und somit bis vor kurzem die Rückgabe von enteignetem Eigentum an seine rechtmäßigen Eigentümer eingeschränkt wurde.